



Geschäftsordnung des Stadt seniorenrates der Großen Kreisstadt Mosbach

Hinweis: Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.

Die weibliche Form ist immer mit eingeschlossen.

Durch Beschluss des Gemeinderates der Großen Kreisstadt Mosbach vom 28.04.2022 wird ein Stadt seniorenrat als Vertretung der Mosbacher Seniorinnen und Senioren gebildet.

Für die Arbeit des Seniorengremiums gibt sich der Stadt seniorenrat Mosbach auf der Grundlage der Richtlinien vom 28.04.2022 nachstehende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben und Grundsätzliches

- (1) Der Stadt seniorenrat Mosbach ist die nach dem Willen des Gemeinderates gebildete Vertretung der Mosbacher Seniorinnen und Senioren. Er besteht aus 7 gewählten Mitgliedern, welche mindestens 60 Jahre alt sind. Die Mitglieder werden ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen aller Seniorinnen und Senioren im Gebiet der Großen Kreisstadt Mosbach nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Der Vorsitzende verpflichtet sie in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Mitglieder des Stadt seniorenrates entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.
- (4) Die Stadt seniorenräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet in allen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Bei Verletzung dieser kann ein Ordnungsgeld auf der Grundlage der Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg auferlegt werden.

§ 2

Zusammensetzung des Stadtseniorenrates

- (1) Die Zusammensetzung des Stadtseniorenrates Mosbach bestimmt sich nach den hierzu gefassten Beschlüssen des Gemeinderates der Großen Kreisstadt Mosbach. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung eines ordnungsgemäß neu gebildeten Seniorengremiums.
- (2) Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Mosbach oder sein Stellvertreter im Amt ist Vorsitzender des Stadtseniorenrates. Er hat kein Stimmrecht.

§ 3

Einberufung zu Sitzungen, Sitzungsverlauf

- (1) Die Einberufung zur öffentlichen Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch innerhalb angemessener Frist.
- (2) Der Stadtseniorenrat tritt entsprechend dem Sitzungsplan bzw. bei Bedarf zu Sitzungen zusammen. Wenn die Hälfte der Mitglieder es wünscht, wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Stadtseniorenrates sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und ggf. Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung.
- (4) Der Vorsitzende kann bei Bedarf Sachverständige mit beratender Stimme sowie Stadtbedienstete zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitglieder gestellt. Sie sind dem Vorsitzenden frühzeitig vor der Sitzung mitzuteilen. Die Verwaltung kann bei Bedarf oder aus aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung und Entscheidung auf die Tagesordnung setzen.
- (6) Ergebnisprotokolle der öffentlichen Sitzungen werden durch die Verwaltung erstellt.
- (7) Der Stadtseniorenrat führt bei Bedarf Arbeitssitzungen in eigener Organisation durch und kann deren Nichtöffentlichkeit festlegen. Sie dienen in der Regel zur Vorbereitung der öffentlichen Sitzungen.

§ 4

Teilnahmepflicht und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtseniorenräte sind verpflichtet, an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Abteilung Bildung und Generationen unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.
- (2) Die Stadtseniorenräte sollen zu den Sitzungen rechtzeitig erscheinen und ihnen bis zum Schluss beiwohnen. Ein vorzeitiges Verlassen ist dem Vorsitzenden vor der Sitzung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.
- (3) Der Stadtseniorenrat ist bei ordnungsgemäß einberufener und geleiteter Sitzung in jedem Fall beschlussfähig.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Der Stadtseniorenrat stimmt in der Regel offen ab.
- (2) Über allgemeine Anträge entscheidet der Stadtseniorenrat mit einfacher Mehrheit.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Gremiums beschlossen werden.

§ 6

Arbeitsgruppen

Der Stadtseniorenrat kann bei Bedarf für die Erledigung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Diese organisieren und leiten ihre Arbeit selbst.

§ 7

Sprecher des Stadtseniorenrates

- (1) Die Mitglieder des Stadtseniorenrates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Im Fall einer Verhinderung beider übernimmt das älteste Mitglied diese Aufgabe.
- (2) Der Sprecher vertritt den Stadtseniorenrat gegenüber der Verwaltung, dem Gemeinderat, seinen Ausschüssen und nach außen. Ferner leitet er die Arbeitssitzungen nach § 3 Abs. 7.
- (3) Wegen einzelner Anliegen kann sich der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter unmittelbar an den Sprecher wenden. Dieser informiert dann, soweit notwendig, die Mitglieder des Stadtseniorenrates.

§ 8

Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem Gemeinderat

- (1) Der Vorsitzende, der Gemeinderat und die Verwaltung unterstützen den Stadtseniorenrat nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) Dem Stadtseniorenrat wird in allen die Interessen der Senioren betreffenden Angelegenheiten ein Anhörungsrecht gewährt.
- (3) Der Stadtseniorenrat entsendet aus seiner Mitte zwei Vertreter als beratende Mitglieder in den Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Tourismus.
- (4) Der Stadtseniorenrat hat das Recht, Empfehlungen und Anträge an den Gemeinderat und an die Verwaltung zu richten. Diese sind dem Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach oder seinen Ausschüssen bzw. der Verwaltung durch den Sprecher über den Vorsitzenden zuzuleiten. Über das Ergebnis der Beratungen und Entscheidungen seiner Anträge ist der Stadtseniorenrat in Kenntnis zu setzen.
- (5) Weitere Möglichkeiten der Mitwirkung im Gemeinderat regelt § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates abschließend.

§ 9

Vorrangige Regelungen

Einschlägige Regelungen nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der Geschäftsordnung des Gemeinderates in der jeweils gültigen Fassung gehen dieser Geschäftsordnung vor.

§ 10

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates und tritt am _____._____ in Kraft.